



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 4/85
GZ 134/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Datum: 15. MRZ. 1985

Zu: GZ 17.001/48-I 3/84

Verfollt: 15. MRZ. 1985

Betrifft: Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985

Gruber
Dr. Barner

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet unter Bezugnahme auf die da. Aussendung vom 14. Dezember 1984 zu dem vorliegenden Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985 innerhalb offener Frist folgende

Stellungnahme

A) Allgemeines:

I.) Zum vorliegenden Gesetzesentwurf kann mit Genugtuung die Feststellung getroffen werden, daß die im seinerzeitigen Entwurf des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz vorgesehenen und verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen ausnahmslos fallen gelassen wurden.

II.) Zum Vorblatt:

Die dem Gesetzesentwurf nunmehr innewohnenden Probleme und Ziele werden darin gesehen, das bereits seit über 20 Jahren in Geltung stehende Rechtspflegergesetz aufgrund der zahlreichen zwischenzeitlichen Novellierungen in eine Form zu bringen, die den heutigen Anforderungen, welche an die besondere Stellung des

- b.w. -

- 2 -

Rechtspflegers gestellt werden, entspricht und insbesondere auch die dazu erforderliche Ausbildung zu regeln. Diese Absicht muß nicht nur als richtig festgestellt werden, sondern kann auch gesagt werden, daß es dem vorliegenden Gesetzesentwurf gelungen ist, Lösungen zu schaffen, welche mit Rücksicht darauf notwendig erscheinen, daß ein großer Teil des Mahnwesens in automationsunterstützter Form einer Erledigung zugeführt werden wird.

Wenn allerdings in der weiteren Folge angeführt wird, daß die Verwirklichung dieser Zielsetzung mit keinen meßbaren Kosten verbunden ist, muß dem doch widersprochen werden, weil

- a) die vermehrte Ausbildung im einzelnen (Sachgebiete) und für eine Mehrzahl von Personen (Aufstockung und Vermehrung des Rechtspflegerstandes) zur Folge haben muß, daß dafür die Kosten für das Personal, die zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten (sh. beabsichtigte zweite Justizschule), Materialien und möglicherweise auch Verpflegungskosten (?) getragen werden müssen;
- b) der bisherige, bereits mit 10 Tagen großzügig bemessene Prüfungsurlaub um weitere 5 Tage, auf insgesamt 15 Tage erweitert wurde, sodaß (da doch anzunehmen ist, daß es sich um einen bezahlten Urlaub handelt) vermehrte Auslagen um mehr als ein Drittel des bisher dafür budgetmäßig ausgewiesenen Betrages erforderlich sein werden.

- b.w. -

- 3 -

III.) Den nunmehr im gegenständlichen Gesetzesentwurf verbliebenen Bestimmungen über die besondere Stellung des Rechtspflegers, die gegenseitige Vertretung von Rechtspflegern, die an ein- und demselben Gericht tätig sind, die Möglichkeit, daß Vorstellungen gegen Rechtspflegerbeschlüssen von den Rechtspflegern künftighin auch selbst in positivem Sinne erledigt werden können und schließlich die Ausdehnung der Wirkungskreise der Rechtspfleger in bezug auf das Mahnwesen, sowie schließlich die vorbildliche Regelung der Ausbildungsvorschriften, können als durchaus gelungen betrachtet werden.

B) Zum besonderen Teil:

Zu § 2):

Die Erweiterung des Wirkungskreises "Mahnsachen" und die Erweiterung, betreffend "Schiffsregister", sind zu begrüßen.

Zu § 11 Abs. 3):

Nach dem Wortlaut dieser vorgesehenen Gesetzesbestimmung ist im Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen, daß für den konkreten Fall das Rechtsmittel vom Rechtspfleger selbst vorgelegt werden soll. Daraus ist nur zu ersehen, daß, wenn der Richter findet, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, dieses Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht mit einem diesbezüglichen Vermerk ohne Aufschub, mit allen für die Beurteilung des Rechtsmittels erforderlichen Akten vorzulegen ist. Es sollte daher allenfalls eine Ergänzung dergestalt erfolgen, daß vor dem Wort "vorzulegen", die Worte: "durch den Rechtspfleger" eingefügt werden.

- b.w. -

- 4 -

Zu § 23):

Wenngleich bereits seinerzeit dem Rechtspfleger die Möglichkeit eingeräumt wurde, Ordnungsstrafen bis zu einem Betrag von OS 500,-- zu verhängen, sollte in konsequenter Weise auch hinsichtlich allfälliger Ordnungsstrafen derselbe Rechtsstandpunkt vertreten werden können und müssen, wie er in bezug auf die Ablehnung eingenommen wurde, daß Strafen grundsätzlich nur vom Richter zu verhängen sind.

Es wäre daher der § 23 ersatzlos zu streichen.

Zu § 24 Abs. 3):

Diese Bestimmung scheint etwas verunglückt zu sein. Danach hat ein Rechtspfleger, der gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung ist, unter seine Unterfertigungsstampiglie gleichzeitig auch die Richtigkeit der Ausfertigung in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen.

Es widerspricht grundsätzlich dem Wesen der Beglaubigung, daß jemand seine eigene Unterschrift beglaubigt. Würde man jedoch diesen Standpunkt akzeptieren, würde dies bedeuten, daß jeder seine eigene Unterschrift als echt und richtig beglaubigen darf.

Die im Abschnitt III. erlassenen Ausbildungsvorschriften sind Vorbildlich aufgegliedert. Insbesondere ist die Unterteilung der jeweiligen Ausbildung in einen Grundlehrgang für alle Spezialsparten und in den anschließenden Speziallehrgang als äußerst sinnvoll zu bezeichnen.

- b.w. -

- 5 -

C) Zusammenfassung:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag muß daher - abgesehen von den kleinen, obangeführten Ergänzungs-, bzw. Abänderungsvorschlägen - zu diesem Entwurf grundsätzlich seine Zustimmung erteilen, zumal in der nunmehrigen Fassung vor allem die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über richterliche Agenden striktest befolgt wurden.

Wien, am 20. Februar 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]